

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
VIII/66/662/1

Vorlagen-Nummer

**2148/2018**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Herler Straße/Elisabeth-Schäfer-Weg in 51067 Köln-Buchheim, (Az.: 02-1600-09/18)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	17.09.2018

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim dankt dem Petenten für seine Eingabe, schließt sich aber der Verwaltungsmeinung an.

Begründung:

Der Petent regt verschiedene verkehrliche Maßnahmen an (s. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs erheblich übersteigt. Nach Mitteilung der Polizei wurde innerhalb der letzten drei Jahre auf der Herler Straße zwischen Buchheimer Ring und Deutschordensstraße kein Unfall wegen überhöhter Geschwindigkeit erfasst. Es ist daher nicht von einer besonderen Gefahrenlage auszugehen.

Die Verwaltung wird die Polizei bitten, dort eine Geschwindigkeitsüberprüfung vorzunehmen.

Die Voraussetzungen zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges ergeben sich aus der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den Richtlinien für Anlagen und Ausgestaltung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001).

Nach den o.g. Richtlinien muss unter anderem ein gebündelter Fußgängerverkehr auftreten, d.h. ein Querungsbedarf bestehen. Laut der R-FGÜ 2001 ist die Anlage eines Fußgängerüberweges erst ab einer Fußgängerverkehrsstärke von mehr als 50 Personen in der Spitzenstunde vorgesehen.

Eine im April 2018 durchgeführte Verkehrsuntersuchung auf der Herler Straße in Höhe der Busschleife hat in der Spitzenstunde ein Fußgängeraufkommen von 27 Fußgängern ergeben und in Höhe der Herler Str. 95-99 ein Fußgängeraufkommen von 25 Fußgängern. Diese Zahlen liegen deutlich unter der nach der R-FGÜ 2001 erforderlichen Mindeststärke.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges im Bereich der Herler Straße zwischen Buchheimer Ring und Deutschordensstraße ist aufgrund der geringen Fußgängerzahlen nicht erforderlich..

Neben den o.g. Fußgängerzahlen ergab die Kraftfahrzeug-Verkehrsmenge in Höhe der Busschleife in der Spitzenstunde 367 Kfz/h und in Höhe der Herler Str. 95-99 eine Verkehrsbelastung von 322 Kfz/h.

Nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen 06 besteht aufgrund der genannten Zahlen kein Bedarf für eine Querungshilfe.

Die Verwaltung wird den Radfahrenden aus Richtung Herler Straße eine Absenkung anbieten und den jetzigen „Geh- und Radweg“ in einen reinen Gehweg umwidmen. Die Absenkung könnte vor dem Haltebereich der Busse und nach den Altglascontainern auf einer Länge von etwa zwei bis drei Meter angelegt werden, um den Radfahrenden eine komfortable und ausreichend breite Möglichkeit zu bieten, konfliktfrei von der Herler Straße auf den Elisabeth-Schäfer-Weg zu wechseln.

Ein Schutzstreifen kann in diesem Bereich auf Grund der mangelnden Breite der Fahrbahn auch nicht ohne kostenintensive bauliche Maßnahmen umgesetzt werden.

Anlage

1. Eingabe